



## Inhalt

### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Nachruf Herr Ehrenkreisbrandinspektor Erwin Hornig 144
- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in den Gemeinden Schorndorf und Traitsching sowie im Bereich der Stadt Cham Aufhebung des Sperrbezirks Radling 145
- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Stadt Furth im Wald, Landkreis Cham, Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen 145
- Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –); Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht für eine biogasbetriebene Verbrennungsmotorenanlage mit Biogaserzeugungsanlage der Fa. Biogas Arnschwang 147
- Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –); Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht zur Verwertung des Biogases aus der bestehenden Biogaserzeugungsanlage der Fa. Zilk Biogas Treffelstein 147

### Sonstige Bekanntmachungen:

- Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Grafenwiesen und der Stadt Bad Kötzing zur Versorgung des Anwesens Berghäuser 55, 93479 Grafenwiesen, (Fl.Nr. 1269/2 Gemarkung Arndorf) durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Grafenwiesen 148

## Nachruf

Der Landkreis Cham trauert um

### Herrn Erwin Hornig Ehren-Kreisbrandinspektor aus Furth im Wald

Herr Erwin Hornig war von 1983 bis 1991 Kreisbrandmeister für Atemschutzangelegenheiten und damit hauptsächlich für den Aufbau und den Betrieb der zentralen Atemschutzübungsanlage in Furth im Wald und für die Organisation der Atemschutzlehrgänge im Landkreis beauftragt. Im Jahr 1991 wurde er zum Kreisbrandinspektor für den Inspektionsbereich Furth im Wald / Hohenbogenwinkel als Führungskraft für 22 Feuerwehren bestellt. Mit großem Weitblick und ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein legte Erwin Hornig stets ein besonderes Augenmerk auf die technische Modernisierung der Feuerwehren und die Ausbildung der Feuerwehrleute im Bereich Atemschutz/Gefahrgut. In vorreitender Rolle knüpfte Erwin Hornig lange Zeit schon vor dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ Kontakte zu Feuerwehren im benachbarten Böhmen, aus denen sich viele grenzüberschreitende Freundschaften entwickelten.

Für seine Verdienste um das Feuerwehrwesen erhielt er hohe Auszeichnungen und wurde zum Ehren-Kreisbrandinspektor ernannt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Franz Löffler**  
Landrat

**Michael Stahl**  
Kreisbrandrat

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)**

**Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in den Gemeinden Schorndorf und Traitsching sowie im Bereich der Stadt Cham**

**Aufhebung des Sperrbezirks Radling**

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Errichtung des **Sperrbezirks Radling** vom 30.10.2018, Az.: VerbrS-5651-2018.03, erweitert mit Allgemeinverfügung vom 28.05.2019, Az.: VerbrS-5651-2019 und erweitert mit Allgemeinverfügung vom 09.07.2019, Az.: VerbrS-5651-2019, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Sperrbezirks tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.
3. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 024, zur Einsichtnahme auf.

Cham, 17.09.2020

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)**

**Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Stadt Furth im Wald, Landkreis Cham, Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von ca. 1 Kilometer zum Standort der Bienen zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Örtlichkeiten:

<u>Gemeinde/Stadt</u>	<u>Ortschaft/Ortsteil</u>
Furth im Wald	Eichert
	Grabitz
	Stielberg

Die Grenzen des Sperrbezirk sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

2. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

- 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtierärztlich zu untersuchen; im Rahmen dieser Untersuchung können auch Futterkranzproben entnommen werden.

Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

- 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

- 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.

5. Der Besitzer von Bienenvölker und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.

7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

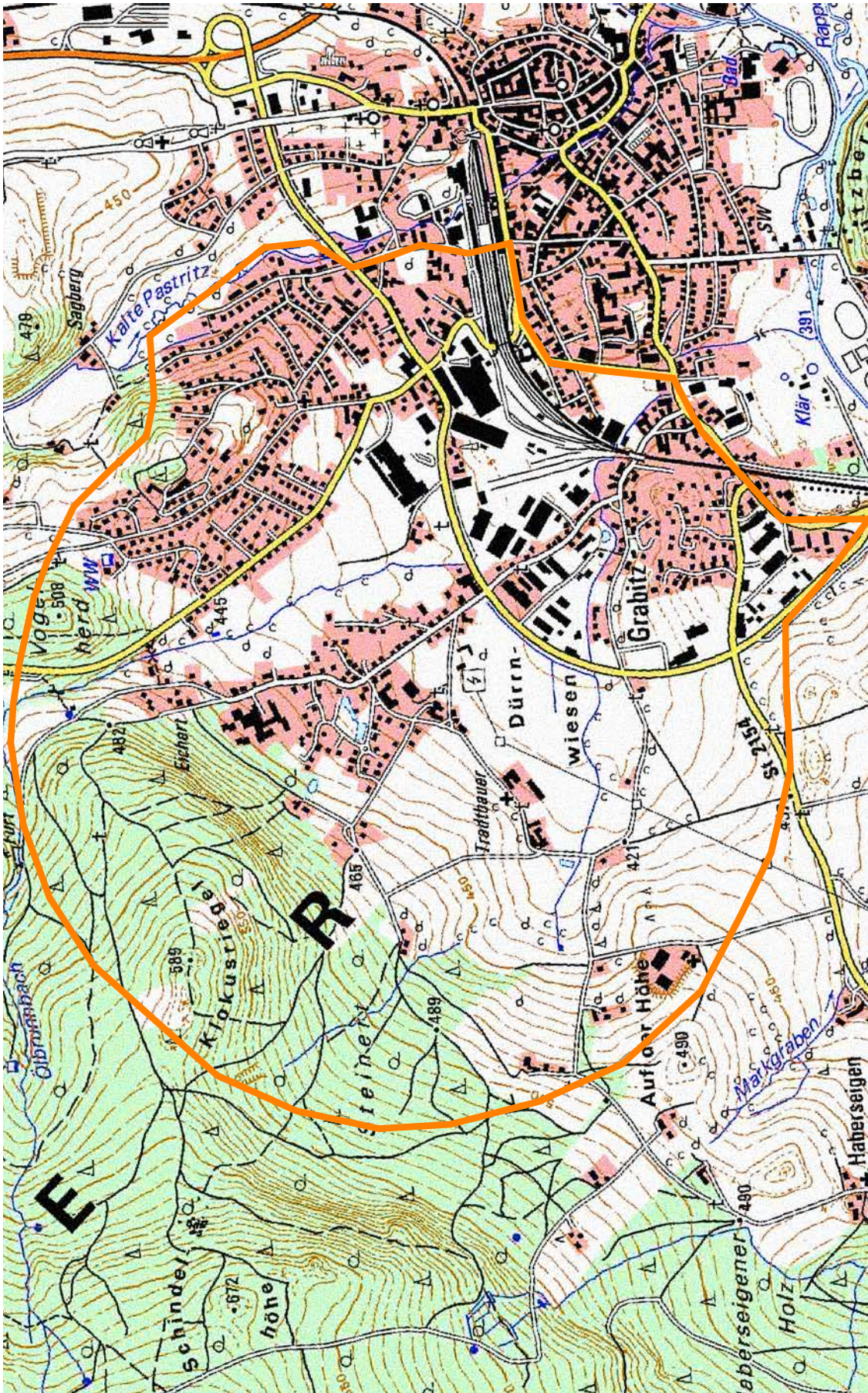
**Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 024, zur Einsichtnahme auf.

Cham, 21.09.2020

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat





Diese Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 21.09.2020, Az.: 5651-2020

Cham, 21.09.2020

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat



**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);  
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Fa. Biogas Arnschwang GmbH, Chamer Straße 58, 93473 Arnschwang, betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1819/2 der Gemarkung Arnschwang eine biogasbetriebene Verbrennungsmotorenanlage mit Biogaserzeugungsanlage. Die Fa. Biogas Arnschwang GmbH beabsichtigt die Änderung (Erweiterung) der Einsatzstoffe (Umwandlung tierischer Nebenprodukte, Material der Kategorie 2, hier betriebsfremder Festmist/Gülle, zu Biogas).

Die Änderung (Erweiterung) der Einsatzstoffe wurde nach Überprüfung durch die Genehmigungsbehörde (Landratsamt Cham) u.a. nach Prüfung aus veterinärrechtlicher Sicht (Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (vom 21.10.2009); Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (vom 25.02.2011)) als wesentliche Änderung im Sinne von § 16 BImSchG eingestuft.

Die biogasbetriebene Verbrennungsmotorenanlage mit Biogaserzeugungsanlage ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 1.2.2.2 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Es wurde daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen (§§ 4, 5 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG), deren Umfang und Gliederung sich zunächst an den Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG orientiert. Im Rahmen der nach §§ 2, 4, 10 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1,2 und Nr. 1.2.2.2 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Sachverständigenbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3; § 9 Abs. 4 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für die Fa. Biogas Arnschwang GmbH, Chamer Straße 58,

93473 Arnschwang, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 18.09.2020 Landratsamt Cham  
Karl Heinz Aschenbrenner

**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);  
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Zilk Biogas GbR, Birkhof 28, 93492 Treffelstein, beabsichtigt zur Verwertung des Biogases aus der bestehenden Biogaserzeugungsanlage die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von dann 1.488 kW (Änderung der bestehenden Anlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von bisher 992 kW) auf den Fl.Nrn. 302, 303 Gemarkung Treffelstein.

Das Vorhaben ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 1.4.1.3 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Es wurde daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen (§§ 4, 5 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG), deren Umfang und Gliederung sich zunächst an den Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG orientiert. Im Rahmen der nach §§ 2, 4, 10 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1,2 und Nr. 1.2.2.2 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Sachverständigenbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3; § 9 Abs. 4 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Zilk Biogas GbR, Birkhof 28, 93492 Treffelstein, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 17.09.2020 Landratsamt Cham  
Karl Heinz Aschenbrenner

**Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Grafenwiesen und der Stadt Bad Kötzing zur Versorgung des Anwesens Berghäuser 55, 93479 Grafenwiesen, (Fl.Nr. 1269/2 Gemarkung Arndorf) durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Grafenwiesen**

Die vom Gemeinderat Grafenwiesen und vom Stadtrat Bad Kötzing beschlossene Zweckvereinbarung zur Versorgung des Anwesens Berghäuser 55, 93479 Grafenwiesen (Fl.-Nr. 1269/2 Gemarkung Arndorf) durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Grafenwiesen und ihre Genehmigung werden nachstehend amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Cham, 21.09.2020

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat

I.

**Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Grafenwiesen und der Stadt Bad Kötzing zur Versorgung des Anwesens Berghäuser 55, 93479 Grafenwiesen, (Fl.Nr. 1269/2, Gmkg. Arndorf, Stadt Bad Kötzing) durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Grafenwiesen**

Die Gemeinde Grafenwiesen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Häring, schließt gemäß Art 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende

**ZWECKVEREINBARUNG**

**§ 1**

**Beteiligte und Aufgaben**

Die Gemeinde Grafenwiesen und die Stadt Bad Kötzing betreiben und unterhalten öffentliche Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die in ihrem Versorgungsgebiet angeschlossenen Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen und erfüllen damit die gemeindliche Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises im Sinne des Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO).

**§ 2**

**Aufgabenübertragung**

Die Stadt Bad Kötzing ist nicht in der Lage, das Grundstück Fl.Nr. 1269/2, Gmkg. Arndorf (Anwesen Berghäuser 55, 93479 Grafenwiesen) durch die eigene Wasserversorgungsanlage wirtschaftlich zu versorgen. Sie überträgt daher die Versorgung dieses Anwesens der Gemeinde Grafenwiesen. Eine Löschwasserversorgung ist damit nicht verbunden. Ein Lageplan ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

Die Versorgungsleitung von der Trinkwasserleitungsanlage der Gemeinde Grafenwiesen im Ortsteil Berghäuser (Anschlussmöglichkeit bei Fl.Nr. 522 Gmkg. Grafenwiesen, Gemeinde Grafenwiesen) zum Anwesen Berghäuser 55, 93479 Grafenwiesen, wird vom Eigentümer des Anwesens Berghäuser 55 auf seine Kosten gebaut. Die Wasserhauptleitung einschließlich des Grundstücksanschlusses führen bis zum o.g. Grundstück (siehe Lageplan) und werden in PE-Xa DN 40 ausgeführt. Die notwendigen Grunddienstbarkeiten und Genehmigungen hat der Eigentümer des Anwesens Berghäuser 55 einzuholen. Die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten überwacht die Gemeinde Grafenwiesen und nimmt diese auch ab.

**§ 3**

**Befugnisübertragung**

Die Stadt Bad Kötzing überträgt der Gemeinde Grafenwiesen die Befugnis, die Mitbenutzung der Wasserversorgungsanlage für das Anwesen (Berghäuser 55, 93479 Grafenwiesen) durch die in der Gemeinde Grafenwiesen geltenden Satzungen (Wasserabgabesatzung (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)) zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

Der Gemeinde Grafenwiesen werden die Berechnungsgrundlagen zur Erhebung des Herstellungsbeitrages für o.g. Anwesen in der Anlage übergeben.

**§ 4**

**Geltendes Recht**

Im Gebiet der Gemeinde Grafenwiesen gelten derzeit folgende Satzungen:

1. Satzung zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gde. Grafenwiesen (Wasserabgabesatzung –WAS) vom 18.09.1998. Die Satzung liegt in der Gemeindeverwaltung Grafenwiesen zur Einsicht aus.
2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Grafenwiesen (BGS-WAS) vom 12.12.2001 in der Fassung vom 21.11.2018. Die Satzung liegt in der Gemeindeverwaltung Grafenwiesen zur Einsicht aus.

Die Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft. Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5**

**Eigentumsverhältnisse**

Die Eigentumsverhältnisse an den Versorgungsleitungen richten sich nach den satzungsgemäßen Regelungen.

**§ 6**

**Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten der in Art. 53 KommZG bezeichneten Art ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 7**

**Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung**

1. Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG gilt diese Vereinbarung vom Tage des Inkrafttretens an für die Dauer von 50 Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Cham zu beantragen.

**§ 8**

**Aufsichtsrechtliche Genehmigung**

Der Erlass, die Änderung und Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes Cham.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 10.08.2020 in Kraft.

Grafenwiesen, 28.07.2020

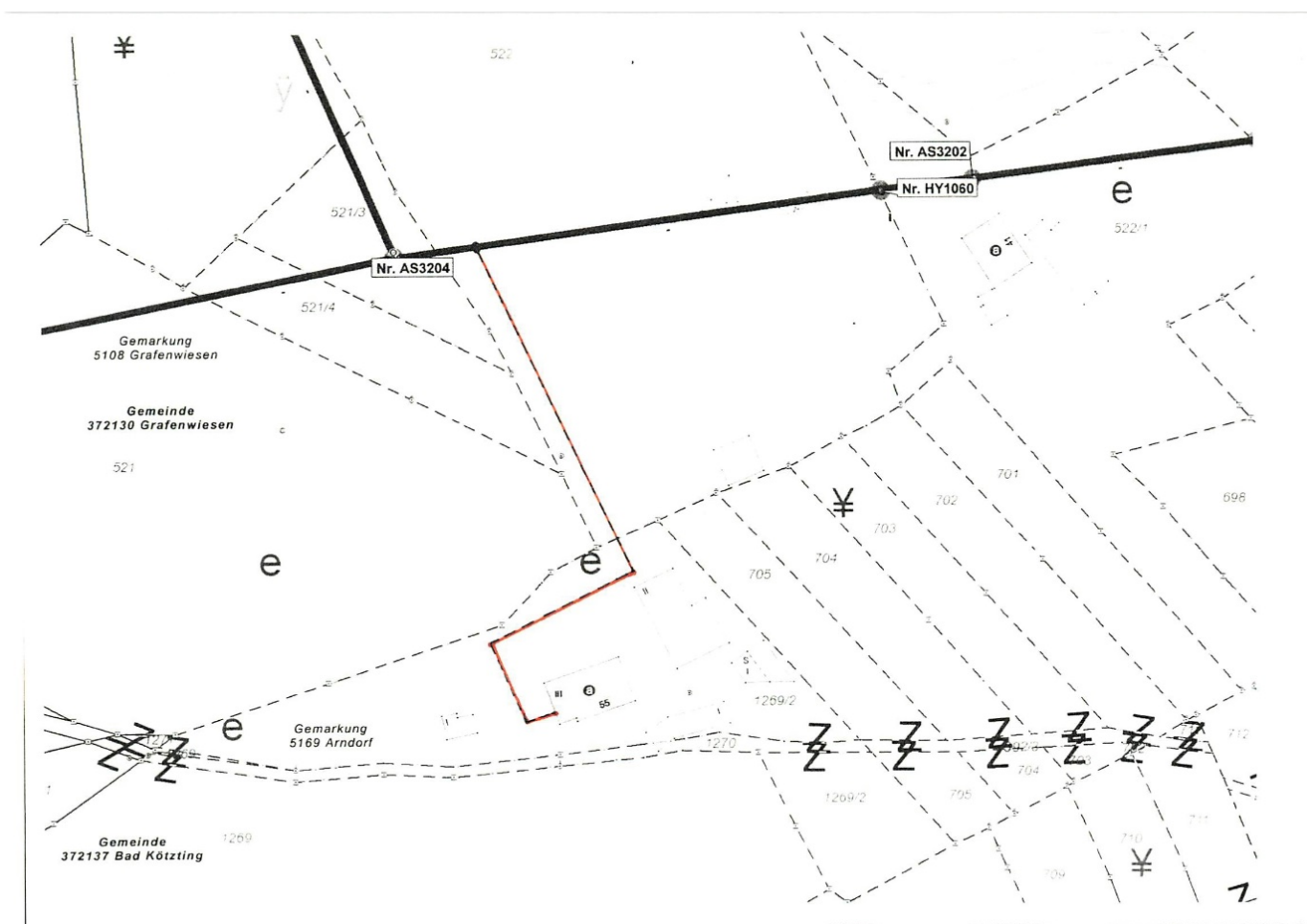
Bad Kötzing, 05.08.2020

Josef Häring

Markus Hofmann

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister



## II.

### Genehmigung

Die vom Gemeinderat Grafenwiesen am 27.07.2020 und vom Stadtrat Bad Kötzing am 04.08.2020 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Grafenwiesen und der Stadt Bad Kötzing zur Versorgung des Anwesens Berghäuser 55, 93479 Grafenwiesen (Fl.-Nr. 1269/2 der Gemarkung Arndorf) wird gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in

der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2015 (GVBl. S. 98), vom Landratsamt Cham als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.

Cham, 14.09.2020

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat